



November 2017

Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen	1
2.	Grundzüge der Vorlage	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
5.	Verhältnis zum europäischen Recht	1
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
7.	Erläuterungen zu den Anhängen	6

1. Einleitende Bemerkungen

Am 30. September 2016 hat das Parlament das totalrevidierte Energiegesetz (EnG) verabschiedet (BBl 2016 7683). Mit diesem erfolgen auch Anpassungen in elf weiteren Bundesgesetzen. Das Stimmvolk hat die Vorlage am 21. Mai 2017 angenommen. Die Änderungen auf Gesetzesstufe haben Auswirkungen auf verschiedene Verordnungen.¹ Dazu gehört u.a. die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese Gelegenheit auch dazu genutzt, Regelungen betreffend Anlagen, Fahrzeuge und Geräte in eine neue Verordnung auszulagern. Die so entstehende Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte ist damit Bestandteil der aufgrund des neuen EnG notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Bisher in der EnV enthaltene Regelungen betreffend Anlagen, Fahrzeuge und Geräte werden in einer separaten Verordnung zusammengefasst. Zweck dieser neuen Verordnung ist die Senkung des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Steigerung ihrer Energieeffizienz. Inhaltlich wird gegenüber der geltenden EnV wenig angepasst. Die neue Verordnung weist jedoch eine leicht geänderte Systematik auf.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen auf Verordnungsstufe haben keine finanziellen, personellen und weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Inhaltlich wird mit der neuen Verordnung gegenüber der geltenden EnV wenig geändert. Die Änderungen auf Verordnungsstufe haben folglich nur sehr geringe Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

5. Verhältnis zum europäischen Recht

Bestimmungen zu Geräten sollen – nebst der Einsparung von Energie – insbesondere auch den Handel mit der EU erleichtern, indem EU-Regelungen übernommen und damit technische Handelshemmnisse abgebaut und vermieden werden. Die Anpassung an das europäische Recht erfolgt nach den im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) enthaltenen Grundsätzen. Die Schweiz übernimmt u.a. bezüglich den Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten die Vorschriften der EU; ausgenommen sind einzig die in der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) genannten Ausnahmen. Im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA; SR 0.946.526.81) hat sich die Schweiz im Verhältnis zur EU zudem zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten verpflichtet.

¹ Vgl. dazu die ausführlichen Informationen zur Ausgangslage in den Erläuterungen zur Totalrevision der Energieverordnung (EnV) vom November 2017.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gemäss Artikel 44 Absatz 1 EnG ist der Bundesrat zum Erlass von Vorschriften zur Reduktion des Energieverbrauchs für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und deren serienmässig hergestellte Bestandteile zuständig.

Die bisherigen Bestimmungen der geltenden EnV werden inhaltlich nur geringfügig oder gar nicht geändert. Änderungen, die nur redaktioneller Art sind oder nur in einer systematisch etwas veränderten Einordnung bestehen, werden nachfolgend nur punktuell erläutert.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Absatz 1 hält den Zweck der Verordnung fest, wonach der Energieverbrauch von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden soll.

In Absatz 2 wird sodann der sachliche und örtliche Geltungsbereich umschrieben. Demnach gilt die Verordnung für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen und in der Schweiz in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

Art. 2 Begriffe

Artikel 2 Buchstaben a und b übernehmen den Inhalt des bisherigen Artikels 1 Buchstaben p und q der EnV, der das Inverkehrbringen respektive das Abgeben definiert, aus den nachfolgenden Gründen materiell unverändert.

Die schweizerische Energiegesetzgebung hat u.a. zum Ziel, durch Erhöhung der Energieeffizienz bei serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten die sparsame und rationelle Energienutzung zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Bundesrat einerseits Anforderungen an die Energieeffizienz für das Inverkehrbringen und Abgeben von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten erlassen sowie andererseits mit Vorschriften für einheitliche und vergleichbare Angaben (Energieetikette) dafür sorgen, dass die Konsumenten über die Energieeffizienz aufgeklärt werden und diese dadurch in ihren Kaufentscheid miteinbeziehen können (Art. 1 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a EnG).

Diese beiden Instrumente funktionieren aber nur dann, wenn die Konsumenten bereits im Zeitpunkt des Kaufentscheides über die energieeffizienten Eigenschaften eines Produktes aufgeklärt werden; und dieser Kaufentscheid wird erfahrungsgemäss oft längere Zeit vor dem Kauf gefällt: Wird in einer Anzeige ein bestimmtes Gerät mit bestimmten Eigenschaften angepriesen und begibt sich der Konsument daraufhin in den Verkaufsladen, um es zu erwerben, wird er sich dort aufgrund der Effizienzangaben kaum noch in seinem Kaufentscheid beeinflussen lassen und die energierechtlichen Vorgaben oder Informationen bleiben folglich unberücksichtigt. Liegen ihm hingegen bei Betrachtung eines oder mehrerer Anlagen, Fahrzeugen und Geräten die entsprechenden energiespezifischen Informationen vor, kann er diese, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, bereits frühzeitig in seinen Kaufentscheid einbeziehen. Diese Angaben entfalten ihre Wirkung also nur dann, wenn sie dem Konsumenten spätestens in dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem ein Gerät mit den für den Kaufentscheid notwendigen Angaben und Informationen angepriesen wird. Das Gleichstellen des Anbietens mit dem Inverkehrbringen stellt somit die Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens sicher.

Anbieten im energierechtlichen Sinne liegt somit dann vor, wenn ein Anbieter ein spezifiziertes oder spezifizierbares Gerät in einem Medium so darstellt, dass ein durchschnittlicher Konsument einen Kaufentscheid fällt oder fällen könnte. Wenn die energierechtlichen Vorgaben in diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, sondern erst später, entfalten sie ihre Wirkung nicht.

Das Anbieten im Sinne der Energiegesetzgebung unterscheidet sich damit vom privatrechtlichen Anbieten nach Obligationenrecht grundsätzlich: Die Regelung in der EnEV bezweckt, wie dargelegt, den potenziellen Konsumenten im Zeitpunkt des Kaufentscheids sämtliche energetisch notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die privatrechtliche Regelung (Aufforderung an den Kunden ein Angebot zu machen) hingegen bezweckt, den Anbieter davor zu schützen, mehr Bestellungen zu erhalten, als er erfüllen kann.

2. Kapitel: Anforderungen an das Inverkehrbringen und das Abgeben

1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte und deren serienmässig hergestellten Bestandteile

Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

In Artikel 3 wird festgehalten, dass serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile (Anlagen und Geräte) nur in Verkehr gebracht oder abgegeben werden dürfen, wenn diese Produkte (a) die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, die Energieeffizienz und die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften erfüllen, (b) das energietechnische Prüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben und (c) mit den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch, zur Energieeffizienz und den energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften mit der Energieetikette gekennzeichnet sind.

Art. 4 Mindestanforderungen

Absatz 1 verweist für die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von Anlagen und Geräten auf die Anhänge.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 6 der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Art. 5 Konformitätsbewertungsverfahren

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 1 Buchstabe i der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Für die Einzelheiten wird auf die Anhänge verwiesen.

In Absatz 2 wird explizit festgehalten, dass das Konformitätsbewertungsverfahren nach einem der in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG² vorgesehenen Verfahren durchzuführen ist. Demnach kann das in Anhang IV der Richtlinie beschriebene System der internen Entwurfskontrolle oder das in Anhang V beschriebene Managementsystem angewendet werden.

Art. 6 Kennzeichnung

Absätze 1 und 2 übernehmen den Inhalt des bisherigen Artikels 11 Absätze 1 und 2 der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Für die Einzelheiten wird auf die Anhänge verwiesen.

In Absatz 3 wird explizit festgehalten, dass, wer serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, dafür sorgen muss, dass die Energieetikette (a) an den Ausstellungsexemplaren und in den Unterlagen, die mit diesen mitgeliefert werden, erscheint und (b) in den

² Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10; zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

Verkaufsunterlagen (Prospekten, Werbematerial, usw.) und in der verkaufsbezogenen Werbung gut lesbar abgebildet ist.

Absatz 4 hält sodann fest, dass in den Verkaufsunterlagen nach Absatz 3 Buchstabe b alternativ die Energieeffizienzklasse in Weiss auf einem Pfeil dargestellt werden kann, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Energieetikette; es ist die gleiche Schriftgrösse wie für die Preisangabe zu verwenden.

Art. 7 Konformitätserklärung

Neu wird in Artikel 7 die in den bisherigen Anhängen identisch geregelte Ziffer betreffend der Konformitätserklärung aufgenommen.

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 3 erster Satz der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Er hält explizit fest, welche Angaben die Konformitätserklärung enthalten muss. Dies war bisher in den einzelnen Anhängen enthalten und wird aus gesetzestechnischen Gründen nun im Erlasstext aufgenommen.

Absatz 3 hält neu fest, dass wenn eine Anlage oder ein Gerät unter mehrere Regelungen fällt, die eine Konformitätserklärung verlangen, eine einzige Konformitätserklärung ausgestellt werden kann.

Absatz 4 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 4 der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Art. 8 Technische Unterlagen

Neu wird in Artikel 8 die in den bisherigen Anhängen identisch geregelte Ziffer betreffend die technischen Unterlagen aufgenommen.

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe b der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 3 erster Satz der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Er hält explizit fest, welche Angaben die technischen Unterlagen enthalten müssen. Dies war bisher in den einzelnen Anhängen enthalten und wird aus gesetzestechnischen Gründen nun im Erlasstext aufgenommen.

Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 3 zweiter Satz der EnV materiell unverändert.

Absatz 4 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 4 der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Art. 9 Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

Artikel 9 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 21 a Absatz 1 EnV materiell unverändert.

2. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Personenwagen und deren serienmässig hergestellte Bestandteile

Art. 10 Kennzeichnung bei Personenwagen

Die Kennzeichnungspflicht war bisher in Anhang 3.6 der EnV enthalten. Neu ist sie bereits im Haupttext geregelt. Materiell erfährt diese Bestimmung keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. Es wird einzig präzisiert, welche Angaben aus der Energieetikette gemacht werden müssen.

Art. 11 Informationen der Öffentlichkeit in Bezug auf Anhang 4.1

Diese Bestimmung entspricht grösstenteils dem bisherigen Artikel 22b der EnV. Die vom BFE auszuwertenden Eigenschaften der Fahrzeuge werden leicht ausgeweitet. Die Öffentlichkeit wird über die Auswertung informiert. Die Ergänzungen, wonach das BFE Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen kann, werden gestrichen. Dies ist bereits gestützt auf Artikel 67 des EnG möglich.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen zu Anhang 4.1

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 28a Absätze 2 und 3 der EnV.

Art. 13 Inverkehrbringen und Abgeben von Reifen

Diese Bestimmung verweist für das Inverkehrbringen und Abgeben von Reifen der Klassen C1, C2 und C3 gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 auf die in Anhang 4.2 genannten Anforderungen.

3. Kapitel: Vollzug

Art. 14 Kontrolle und Massnahmen

Absatz 1 hält fest, dass das BFE kontrolliert, ob die in Verkehr gebrachten und abgegebenen Anlagen, Fahrzeuge und Geräte die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies entspricht bis auf kleine redaktionelle Anpassungen dem Inhalt des bisherigen Artikels 22 Absatz 1 erster Satz der EnV.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 22 Absatz 1 zweiter Satz der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 22 Absatz 4 erster Satz der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Art. 15 Besondere Befugnisse bei Anlagen und Geräten

Der Inhalt der Absätze 1 und 2 wird bis auf kleine redaktionelle Anpassungen weitgehend materiell unverändert aus dem bisherigen Artikel 22 Absätze 2 und 3 übernommen.

Neu wird in Absatz 3 vorgesehen, dass das BFE eine zusätzlich energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen kann, insbesondere wenn (a) aus den Nachweisen nach Artikel 7 (Konformitätserklärung) und Artikel 8 (technische Unterlagen) nicht hinreichend hervorgeht, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen entsprechen ; (b) Zweifel bestehen, ob die Anlagen oder Geräte mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen.

Absatz 4 hält sodann fest, wer die Kosten der nach Absatz 3 durchgeführten Konformitätsüberprüfung trägt.

Absatz 5 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 22 Absatz 4 zweiter Satz der EnV materiell unverändert.

4. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 16

Artikel 16 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 28 Buchstaben h der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Auf die (Wieder-)Aufnahme der bisherigen Buchstaben a und b in der erwähnten Bestimmung wird aus gesetzestechnischen Gründen auf Verordnungsstufe verzichtet, da deren materieller Gehalt bereits durch die Strafbestimmung des EnG (Art. 70 Abs. 1 Bst. e) abgedeckt ist.

7. Erläuterungen zu den Anhängen

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Ziffern gelten für alle Anhänge (ausgenommen Anhänge 4.1 und 4.2) gleichermassen. Die Anhänge 4.1 und 4.2 übernehmen den Inhalt der bisherigen Anhänge 3.6 und 3.10 der EnV materiell unverändert. Der neue Anhang 4.1 enthält in Ziffer 6.1.2 eine Präzisierung, dass bei Plug-in Hybrid Fahrzeugen der Energieverbrauch beider Energieträger anzugeben ist. Auch dies ist jedoch keine materielle Änderung des bisher geltenden Rechts. Die seitens der EU ab September 2017 erfolgende Einführung des neuen Messverfahrens WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) wurde in Anhang 4.1 noch nicht berücksichtigt. Da die WLTP-Werte noch nicht für alle Modelle zur Verfügung stehen, wäre eine Vergleichbarkeit nicht mehr gewährleistet und die Vermischung der Messverfahren würde bei den Konsumenten zu Verwirrung führen. Zudem wäre die Übergangsfrist für eine Umstellung per 1. Januar 2018 für die Branche viel zu kurz. Die letztendlich angestrebte Umstellung auf WLTP-basierte Angaben zum Verbrauch und zu den CO₂-Emissionswerten wird daher in einer späteren Revision umgesetzt. Bis dahin sind weiterhin die NEFZ-Werte zu verwenden (falls neue Modelle nach WLTP-Fahrzyklus geprüft und typengenehmigt sind, muss eine Umrechnung auf die NEFZ-Werte mittels Korrelationsinstrument CO₂mpas gemacht werden).

Ziffer 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 übernimmt den Inhalt des Geltungsbereichs der bisherigen Anhänge. Neu werden auch die jeweiligen EU-Begriffsbestimmungen aufgenommen. Dies wird in den bisherigen Anhängen bereits vereinzelt gemacht und soll nun für alle Anhänge identisch umgesetzt werden.

Ziffer 2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

Ziffer 2 verweist für die Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben auf den konkreten Artikel und/oder Anhang des einschlägigen EU-Rechtsaktes.

Stellt die Schweiz gegenüber der EU höhere Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben einzelner Produkte, wird zusätzlich der entsprechende Energieeffizienzindex (EEI) konkret festgelegt. Dies betrifft jedoch nur die in Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5 der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV; SR 946.513.8) genannten Ausnahmen.

Falls im einschlägigen EU-Rechtsakt bereits vorgesehen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt strengere Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben gelten werden, so werden diese Regelungen vorliegend ebenfalls bereits aufgenommen.

Ziffer 3 Konformitätsbewertungsverfahren

Ziffer 3 verweist für das Konformitätsbewertungsverfahren neu auf die Mess- und Berechnungsmethoden in den einschlägigen EU-Rechtsakten. Es soll darauf verzichtet werden, explizit auf eine europäische Norm (EN) zu verweisen. Die massgebenden Anforderungen sind im entsprechenden EU-Rechtsakt enthalten.

Weiter wird in Ziffer 3 festgehalten, dass die Ergebnisse der durchgeführten Konformitätsbewertung (Messungen und Berechnungen) in den technischen Unterlagen enthalten sein müssen.

Schliesslich wird auch festgehalten, dass sich die Konformitätsüberprüfung im Rahmen der Marktkontrolle nach den Mess- und Berechnungsmethoden des jeweiligen EU-Rechtsaktes richtet. Die Messwerte müssen die aus dem EU-Rechtsakt vorgegebenen Anforderungen erfüllen.

Ziffer 4 Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Ziffer 4 übernimmt weitgehend den Inhalt der bisherigen Anhänge zu den Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung.

Falls im einschlägigen EU-Rechtsakt bereits vorgesehen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt strengere Anforderungen an die Kennzeichnung (z.B. wenn die Effizienzklassen auf der Energieetikette ändern) gelten werden, so werden diese kommenden Regelungen vorliegend ebenfalls bereits aufgenommen.

Ziffer 5 Übergangsbestimmungen

Ziffer 5 übernimmt den jeweiligen Inhalt der Übergangsbestimmungen zu den bisherigen Anhängen materiell unverändert, neu aber mit einer vereinheitlichten Formulierung.

Hinweis zu den Verweisen auf EU-Rechtsakte:

EU-Rechtsakte werden häufig geändert. Im Fliesstext des schweizerischen Erlasses wird jeweils nur auf den EU-Basisrechtsakt verwiesen. In der Fussnote wird angegeben, welche Änderungen (bspw. mit der Formel «zuletzt geändert durch ...») des EU-Basisrechtsakts für die Schweiz gelten.

Die EU-Änderungsrechtsakte werden – anders als in den schweizerischen Erlasse üblich – nicht im EU-Basisrechtsakt aufgenommen, so dass sowohl der EU-Basisrechtsakt wie auch der massgebende EU-Änderungsrechtsakt konsultiert werden muss, damit die im Fliesstext erwähnte Stelle auch tatsächlich gefunden werden kann.

Auf EUR-Lex, die Zugangsplattform zum EU-Recht³, ist jeweils auch eine „konsolidierte Fassung“ eines konkreten EU-Rechtsaktes einsehbar, welcher die bis zu einem bestimmten Datum vorgenommenen Änderungen beinhaltet. In diesen „konsolidierten Fassungen“ wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Text lediglich zu Informationszwecken dient und keine Rechtswirkung hat. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für deren Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschliesslich ihrer Präambel sind die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte.

³ <http://eur-lex.europa.eu>